

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 22 (1981)
Heft: 17

Artikel: Zensurgesetz neu in Polen
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ŻOŁNIERZ WOLNOŚCI

GAZETA CODZIENNA WOJSKA POLSKIEGO

UKAZUJE SIĘ OD DNIA 12 CZERWCA 1943 ROKU

NR 191 (9429) ROK XLIII (XXXIII) WARSZAWA, WTOREK, 16 SIERPNIA 1981 R. WYD. A CENA 2 ZŁ

«Żołnierz Wolności», die Zeitung der Politischen Hauptverwaltung der Armee, ist die Stimme Moskaus

Zensurgesetz neu in Polen

Der jüngste Druckerstreik in Polen hatte nicht direkt mit der Zensur zu tun, sondern mit der praktisch unerfüllten Vereinbarung vom letzten Sommer, wonach die freien Gewerkschaften ein eigenes Darstellungsrecht in den staatlichen Medien erhalten sollten. Aber die Aktion zeigt, dass die Frage der staatlichen Medienkontrolle ein Brennpunkt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung ist. Auf der andern Seite hat die Regierung wenigstens ein Versprechen von damals erfüllt: Ende Juli ist das neue Zensurgesetz doch Tatsache geworden. Es bringt echte Verbesserungen; indessen sorgen einige «Gummibegriffe» dafür, dass es auf die Handhabung ankommen wird.

Das Gesetz ist als solches ein Novum. Sein Vorgänger war ein blosses Dekret, mit welchem das «Hauptamt zur Kontrolle von Presse, Publikationen und öffentlichen Vorführungen» samt seinen Filialen begründet und legalisiert wurde. Das Hauptamt, also die Zensurbehörde, bleibt bestehen, aber nunmehr sind seiner Willkür Grenzen gesetzt.

Die Schaffung eines Zensurgesetzes gehörte zu den Vereinbarungen vom 31. August 1980 zwischen der Regierungskommission und dem Zwischenbetrieblichen (Streik-)Komitee, dem Vorläufer der freien Gewerkschaft «Solidarnosc».

Dem folgte ein langes und durchaus auch öffentlich ausgetragenes Ringen um den Text. Es war in der Geschichte der Gesetzgebung im sozialistischen Polen präzedenzlos, obwohl Solidarnosc und der Polnische Journalistenverband keineswegs die volle Pressefreiheit forderten (man hatte das Beispiel der CSSR 1968 und seiner invasorischen Folgen vor Augen), sondern nur eine Einschränkung der Zensur und eine Definition ihrer Befugnisse.

Dem an sich schon heftig debattierten Entwurf des Justizministeriums stand ein «gesellschaftlicher Entwurf» gegenüber, an dem u. a. die Pressevertreter und Solidarnosc gearbeitet hatten. Noch als man den Regierungstext im Frühling dem Sejmspräsidium unterbreitete, gab es zu den meisten Paragraphen zwei Varianten, auch das in deutlicher Abweichung von den Gepflogenheiten sozialistischer Länder.

Das Zensurgesetz, das der Sejm am 31. Juli 1981 angenommen hat, ist noch nicht in vollem Wortlaut erhältlich, aber man hat seine inhaltlichen Bestimmungen im August veröffentlicht. Hier die wichtigsten Punkte:

- Das Hauptamt ist dem kollektiven Staatsoberhaupt unterstellt, dem Staatsrat, und nicht dem Ministerpräsidenten. (Hier hat der «gesellschaftliche Entwurf» triumphiert.)
- Die Tätigkeit der Zensur wird grundsätzlich auf den Schutz der Staats- und Wirtschaftsgeheimnisse eingeschränkt.
- Gleichzeitig (und in gewissem Sinne demgegenüber) aber gibt es zwei allgemeine Einschränkungen der Veröffentlichungsfreiheit. Es darf nichts erscheinen, was a) einer Aufforderung zum Sturz der sozialistischen Ordnung oder einer Schmähung des Staates gleichkommt, und was b) das «Bündnissystem» oder die «konstitutionellen Grundsätze der Aussenpolitik» verletzt. Mit andern Worten: Gesellschaftssystem und Sowjetunion bleiben Tabu; wann man ihre Verletzung diagnostiziert, ist Interpretationssache.
- Zensurfrei bleiben die «Bulletins» der gesellschaftlichen Organisationen (zum Hauptbeispiel die Veröffentlichung von Solidarnosc) — aber: ...soweit sie für den inneren Gebrauch be-

stimmt sind und soweit sie sich auf die Thematik der jeweiligen Trägerorganisation beschränken (also in der Gewerkschaftspresse auf gewerkschaftliche Anliegen). Auch diese Formulierungen lassen sich dehnen — oder zusammenziehen.

● Gegen Entscheide der Zensoren kann man gebührenfrei beim Obersten Verwaltungsgericht rekurrieren, das gesetzlich zur raschen Erledigung des Streitfalles verpflichtet wird. (Darauf hatte der «gesellschaftliche Entwurf» gedrängt, weil sich sonst die Zensur auf dem Verschleppungswege durchsetzen könnte.)

● Jedes Eingreifen der Zensur muss durch einen entsprechenden Vermerk sichtbar gemacht werden (ein grosser Fortschritt). Gleichzeitig schützt man damit auch die Rechte der Autoren, denen man nicht mehr via Zensur eine gegenteilige Meinung unterschieben kann.

● Dem Hauptamt ist die Befugnis entzogen worden, den Redaktionen «direkte Anweisungen» (zapis) zuzustellen. Mittels solcher Anweisungen waren bis 1980 eine Unmenge von Personen und Dingen tabuisiert worden; bestimmte Namen und Themen durften nicht einmal erwähnt werden. Damit ist nun das abgeschafft, was der schlimmste Teil der Zensurtätigkeit gewesen war.



Das Zensurgesetz ist der erste Schritt, um die Presse freier (nicht: frei) zu machen. Der zweite Schritt wäre das «Pressegesetz», das bis Jahresende verabschiedet werden soll.

Auch dieser Entwurf wird Mühe machen. Die «konservativen», d. h. altkommunistischen und prosowjetischen Kreise, die sich schon giftig gegen die Lockerung der Zensur gewehrt haben, werden mit Sowjethilfe erneut gegen die Erneuerung losziehen. Ihre Stimme ist vor allem «Żołnierz Wolności», die Zeitung der Politischen Hauptverwaltung der Armee; ihre sowjetgedrillten Politruks schimpfen zwar auch auf die «Zensur», aber sie meinen damit die grössere redaktionelle Freiheit.

Wenn es der «Solidarnosc» verwehrt ist, den Anschuldigungen der Parteipresse zu widersprechen (was den Druckerstreik ausgelöst hat), dann liegt das eben auch daran, dass sie kein Pressegesetz zur Verfügung hat, um ihre letztes Jahr in Danzig vereinbarten Forderungen auch durchzusetzen. Das Seilziehen um die staatliche Medienkontrolle geht weiter. *Laszlo Revesz*

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's